

# Covid-19-Situation: Hygieneplan RR Schaumburgia Bückeberg e.V.

Bückeberg, den 07. März 2021

*Bezug:*

*VO der Landesregierung vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 06. März 2021*

*DRV „Übergangsempfehlungen“ vom 14.04.2020;*

*Ruderordnung und Hausordnung der RRS.*

Liebe Mitglieder der Schaumburgia,

unter deutlichen Einschränkungen ist das Rudern zum Teil möglich.

Informiert euch über alles Weitere genau im vorliegenden Hygienekonzept.

Falls Bückeberg bzw. der Landkreis Schaumburg als eine Hochinzidenzkommune eingestuft wird, was ab einer Inzidenz von 100/100000 der Fall sein wird, wird das Rudern weiter eingeschränkt.

Die Hygienemaßnahmen und die Dokumentationspflicht gelten allerdings weiterhin.

Das Nutzen der Umkleiden, Duschen und Umkleiden ist nach wie vor untersagt.

Das Betreten des Bootshauses für Zuschauerinnen und Zuschauer bleibt ebenfalls weiterhin untersagt.

Es gelten die Abstandsgebote für öffentliche Räume bzw. für den Aufenthalt im Freien.

Der Ergo- bzw. Kraftraum ist geschlossen

Mit rudersportlichen Grüßen

Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

1. (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen das Gelände nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. (2) Die Trainingspartnerinnen und -partner oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. (3) Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen. (4) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen.

2. (1) Die Ruderplätze, insbesondere die Rollbahnen, sind nach dem Rudern mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden gründlich zu reinigen. (2) Die Skullgriffe sind nach dem Training desinfizierend intensiv zu reinigen. (3) Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel. (4) Die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Desinfektionsmitteln sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (5) Es wird empfohlen, die Griffe auch vor dem Rudern mit Seife zu waschen.

3. (1) Beim Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Gelände ist das Abstandsgebot von 1,50 Metern einzuhalten. (2) Es gelten die Regeln zum Tragen einer MNB. (3) Das Bootshaus und das Gelände dürfen nur einzeln betreten bzw. verlassen werden. (4) Zuschauerinnen und Zuschauern ist das Betreten des Bootshauses und des Geländes untersagt. (5) Die Nutzung der Duschen, der Toiletten und der Umkleiden ist untersagt. (6) Die Nutzung des Ergo- und Kraftraumes ist untersagt.

4. (1) Vor der Nutzung des Fahrtenbuchs sind die Hände in der Halle nach den Hygienevorgaben mit Seife gründlich zu waschen. (2) Eine zusätzliche Desinfektion der Hände kann auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, falls die Nebenwirkungen dieser Mittel beachtet werden und entsprechend gehandelt wird. (4) Zur Bedienung des Fahrtenbuches wird die Nutzung eines persönlichen Stiftes bzw. Stabs empfohlen

5. (1) Das Rudern im Einer und im Zweier-ohne ist grundsätzlich gestattet. (2) Das Rudern in Booten mit einer Besatzung von bis zu fünf Personen ist dann gestattet, falls diese nicht mehr als zwei Haushalten angehören. (3) Das Rudern in Booten mit einer Besatzung von mehr als fünf Personen ist untersagt. (4) Falls Bückebug oder der Landkreis Schaumburg als Hochinzidenzkommune eingestuft werden, ist ausschließlich das Rudern im Einer und im Zweier-ohne gestattet. (5) Das Rudern im Zweier-ohne ist in diesem Fall nur dann gestattet, falls die jeweils andere Person dem gleichen Hausstand angehört oder falls die jeweils andere Person mit keiner weiteren ins Boot steigt. (6) Personen, die aus einer Hochinzidenzkommune stammen, sind von 5 (2) grundsätzlich ausgenommen.

6. (1) Der Landkreis Schaumburg wird Stichprobenkontrollen durchführen und bei Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Verordnungen die jeweilige Sportstätte sofort komplett schließen. (2) Die Behörden weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen Bußgelder im bis zu fünfstelligen Bereich fällig werden können.

7. (1) Dieser Hygieneplan tritt am 08. März 2021 in Kraft. (2) Dieser Hygieneplan ist bis auf Weiteres, mindestens aber bis zum Inkrafttreten aktueller Verordnungen der Landesregierung und der untergeordneten Behörden gültig.

07. März 2021, Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender RR Schaumburgia Bückebug e.V.-